

**(4) Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe wegen einer Handlung, die vor einer früheren Verurteilung begangen wurde, ist nach den Absätzen 1 bis 3 eine neue Strafe festzusetzen, sofern eine bereits verhängte Freiheitsstrafe noch nicht vollzogen, verjährt oder erlassen wird.**

1. Das Hauptanliegen dieser Bestimmungen besteht darin, das strafrechtswidrige Verhalten des Täters in seiner Gesamtheit zu erfassen und zu charakterisieren. Damit ist ein einheitliches, für alle Formen mehrfacher Gesetzesverletzung geltendes Prinzip der Bestrafung geschaffen.
2. Mehrere Strafrechtsnormen sind durch eine Handlung verletzt — Tateinheit —, wenn die nach verschiedenen Strafgesetzen tatbestandsmäßigen Ausführungshandlungen identisch sind. Teilidentität reicht aus. Wird z. B. außerehelicher Geschlechtsverkehr durch vorsätzliche Gewalthandlung erzwungen, die in einer körperlichen Mißhandlung oder Gesundheitsschädigung besteht, liegt Tateinheit zwischen Vergewaltigung und Körperverletzung vor, obwohl die den Tatbestand beider Gesetze erfüllenden Handlungen nur im Hinblick auf die als Zwangsmittel angewendeten Gewalthandlungen identisch sind. Von den Fällen der Tateinheit sind die zu unterscheiden, in denen zwar Handlungen vorliegen, die dem Wortlaut nach den Tatbeständen mehrerer Strafgesetze entsprechen, aber infolge des besonderen Verhältnisses dieser Strafgesetze zueinander ein Strafgesetz den Charakter und die Schwere der Straftat voll kennzeichnet, so daß die Anwendung des anderen ausgeschlossen ist. Hier sind nur scheinbar mehrere Strafgesetze verletzt. Solche Fälle liegen vor, wenn
  - a) die Anwendung einer verletzen Strafrechtsnorm zur Charakterisierung der Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat nicht erforderlich und für die Bestimmung der Tatschwere bedeutungslos ist. Das trifft beispielsweise zu, wenn Mord (§112) und Hausfriedensbruch (§ 134) zugleich begangen werden. Wird dagegen Mord mit einer Schußwaffe begangen, ist der gleichzeitig verwirklichte unerlaubte Waffenbesitz (§ 206) für die Charakterisierung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat von Bedeutung,
  - b) die scheinbar verletzen Strafgesetze Lebensvorgänge regeln bzw. beschreiben, die zueinander im Verhältnis des Besonderen zum Allgemeinen stehen. Die den besonderen (speziellen) Lebensvorgang enthaltene Strafbestimmung, mit der eines oder mehrere Merkmale des anderen Strafgesetzes speziell ausgestaltet werden, bildet nach dem Prinzip der Spezialität die alleinige Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und damit der Bestrafung. Spezielle Strafrechtsnormen in diesem Sinne sind z. B. § 162 im Verhältnis zu § 161; § 196 gegenüber §§ 114 und 118,
  - c) die verletzen Strafgesetze Haupt- bzw. Hilfstatbestände beschreiben und damit im Verhältnis der Subsidiarität zueinander stehen. Der Hilfstatbestand kommt hier nur zur Anwendung, soweit der Haupttatbestand nicht erfüllt ist. Typische Fälle von Hilfstatbeständen bilden die sog. Gefährdungstatbestände wie § 187, § 193 Abs. 1 gegenüber den Verletzungstatbeständen des § 185, § 193 Abs. 2 und 3,
  - d) der Tatbestand eines Strafgesetzes den einer anderen Strafrechtsnorm einschließt — Konsumtion —. So umfaßt z. B. der Tatbestand des § 106 Abs. 2 die Tatbestandsmerkmale des § 100, der dann nicht angewandt wird (OG-Urteil vom 18. 7.1968/1 a Ust 17/68). Das gilt für § 215 im Verhältnis zu § 115 bezüglich des Merkmals der körperlichen Mißhandlung, §§163 und 183, §§137, 138 sowie für § 126 im Verhältnis zu §§ 158, 177.
3. Tatmehrheit liegt bei zeitlich oder räumlich trennbaren Handlungen vor, von denen jede unabhängig von der anderen einen Straftatbestand erfüllt. Ausnahmen dieser Regel sind :
  - a) Soweit nach dem Gesetz strafrechtliche